

Digitale-Dienste-Gesetz: Impressumspflichten – Anpassungsbedarf für eigene Homepage prüfen

Mit Wirkung ab 14. Mai 2024 ist das Digitale-Dienste-Gesetz (DDG) in Kraft getreten und ergänzt nicht nur den Digital Services Act der EU, sondern löst auch das bisherige Telemediengesetz (TMG) sowie das Gesetz zur Verbesserung der Rechtsdurchsetzung in sozialen Netzwerken (NetzDG) ab. Zudem benennt es das Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz (TTDSG) in Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz (TDDDG) um.

Wegen der Gesetzesänderung empfehlen wir allen Mitgliedern, die Impressumsangaben auf der eigenen Homepage zu überprüfen. Inhaltliche Änderungen sind mit den neuen Bezeichnungen nicht verbunden.

Bitte prüfen Sie, ob Sie online (insbesondere im Impressum oder in der Datenschutzerklärung) einen der folgenden Begriffe verwenden:

- Telemediengesetz
- TMG
- Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz
- TTDSG

Wenn Sie keinen der oben genannten Begriffe verwenden, müssen Sie nichts weiter veranlassen.

Wenn Sie einen dieser Begriffe verwenden, müssen Sie die folgenden Begriffe ersetzen:

Telemediengesetz durch Digitale-Dienste-Gesetz

TMG durch DDG

Telekommunikation-Telemedien-Datenschutz-Gesetz durch Telekommunikation-Digitale-Dienste-Datenschutz-Gesetz

TTDSG durch TDDDG

Werden noch die alten gesetzlichen Bezeichnungen verwendet, liegt ein Rechtsverstoß vor. Wettbewerbsrechtliche Abmahnungen oder Bußgelder können die Folge sein. Die Bußgeldtatbestände wurden den EU-Vorgaben angepasst und die nunmehr sehr detaillierten Bußgeldvorschriften sind in § 33 DDG geregelt. Dabei wird zukünftig zwischen natürlichen Personen einerseits und juristischen Personen und Personenvereinigungen andererseits bei der Bußgeldbemessung unterschieden.

Empfehlenswert ist ein Verzicht auf die Nennung von Gesetzen. Schreiben Sie also nicht „Impressum nach § 5 DDG“, sondern einfach nur „Impressum“. Das Gesetz verlangt nicht die Nennung einer Rechtsnorm. So vermeiden Sie jeglichen Anpassungsbedarf bei zukünftigen Änderungen.